

**Notentausch  
zwischen  
dem Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-  
Vorpommern  
und der Evangelisch-reformierten Kirche  
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und  
Nordwestdeutschland)**

– Bekanntmachung des Ministerpräsidenten – vom 31. August 1998<sup>1</sup>

In Anerkennung der Fortgeltung historischer Verpflichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß Artikel 9 Abs. 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegenüber der Evangelisch-reformierten Kirche in Mecklenburg, Teil der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), eingedenk der Bedeutung der Evangelisch-reformierten Kirche in Bützow und unter besonderer Bezugnahme auf den Notenaustausch zwischen dem Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-reformierten Kirche (Bekanntmachung des Ministerpräsidenten vom 6. September 1995, Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern S. 942), haben der Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie als Bevollmächtigter der Kirchenleitung der Präsident und der Landessuperintendent der Evangelisch-reformierten Kirche einen bestätigenden Briefwechsel vereinbart:

---

<sup>1</sup> Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1998 S. 1134

Evangelisch-reformierte Kirche  
Synodalrat  
Postfach 13 80  
26763 Leer

30. Juli 1998

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-reformierten Kirche in Mecklenburg teile ich Ihnen folgendes mit:

1. Die Evangelisch-reformierte Kirche wird im Hinblick auf die Artikel 1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 18, 19, 20, 21, 24 grundsätzlich so gestellt und behandelt wie die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche in dem Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche – Güstrower Vertrag vom 20. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 560).
2. <sup>1</sup>An den nach Artikel 2 Abs. 1 des Vertrages vom 20. Januar 1994 vereinbarten regelmäßigen Begegnungen zwischen der Landesregierung und den Kirchleitungen wird die Evangelisch-reformierte Kirche nur teilnehmen, wenn ausdrücklich Angelegenheiten der Evangelisch-reformierten Kirche in Mecklenburg zu besprechen sind. <sup>2</sup>In allen übrigen Fällen fühlt die Evangelisch-reformierte Kirche sich durch die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche vertreten.  
<sup>3</sup>Die Landesregierung hat keine Bedenken, wenn die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche sich mit der Evangelisch-reformierten Kirche vor den Gesprächen über die Gesprächsgegenstände abstimmen und sich nach den Gesprächen über die Ergebnisse unterrichten.  
<sup>4</sup>Der nach Artikel 2 Abs. 3 des Vertrages vom 20. Januar 1994 am Sitz der Landesregierung zu bestellende Beauftragte vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse auch die Evangelisch-reformierte Kirche.
3. Die Evangelisch-reformierte Kirche teilt der Landesregierung Personalveränderungen in der Kirchenleitung mit (Artikel 3 des Güstrower Vertrages).
4. <sup>1</sup>Von den Regelungen des Artikels 4 des Vertrages vom 20. Januar 1994 ist die Evangelisch-reformierte Kirche nicht betroffen. <sup>2</sup>Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat keine Bedenken, wenn die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs oder die Pommersche Evangelische Kirche im Einzelfall die Evangelisch-reformierte Kirche in Angelegenheiten nach Artikel 4 des Vertrages vom 20. Januar 1994 beteiligt.
5. <sup>1</sup>Die Artikel 12 bis 15 des Vertrages vom 20. Januar 1994 sind auf die Evangelisch-reformierte Kirche nicht anwendbar. <sup>2</sup>Es gilt insoweit die durch Notenaustausch zwi-

schen dem Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-reformierten Kirche (Bekanntmachung des Ministerpräsidenten vom 6. September 1995, Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern S. 942) getroffene Regelung.

6. <sup>1</sup>Die Kirche und Kirchengemeinden sind berechtigt, nach Maßgabe der Gesetze von ihren Mitgliedern Kirchensteuern und Kirchgeld zu erheben. <sup>2</sup>Für die Bemessung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gilt der Zuschlagsatz, auf den sich die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche verständigt haben. <sup>3</sup>Die Kirchensteuerordnungen, die Kirchensteuerbeschlüsse, ihre Änderung und Ergänzung bedürfen der staatlichen Anerkennung. <sup>4</sup>Diese kann nur bei einem Verstoß gegen die staatlichen Steuerbestimmungen versagt werden. <sup>5</sup>Die Kirchensteuerbeschlüsse gelten als anerkannt, wenn sie den Beschlüssen des vorhergehenden Haushaltsjahrs entsprechen. <sup>6</sup>Eine gesonderte Festsetzung und Erhebung von Kirchensteuern der Evangelisch-reformierten Kirche ist mit einem unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand verbunden und kann derzeit nicht durchgeführt werden. <sup>7</sup>Das Land Mecklenburg-Vorpommern begrüßt deshalb den Entschluss der Evangelisch-reformierten Kirche, eine innerkirchliche Finanzverrechnung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs vorzunehmen. <sup>8</sup>Soweit die Steuer durch Abzug vom Arbeitslohn in Betriebsstätten im Land Mecklenburg-Vorpommern erhoben wird, sind die Arbeitgeber verpflichtet, die Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen.

<sup>9</sup>Die Entschädigung des Landes für die Verwaltung der Kirchensteuer entspricht derjenigen, die mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vereinbart wurde. <sup>10</sup>Die Finanzämter geben den zuständigen kirchlichen Stellen in allen Kirchensteuerangelegenheiten die erforderlichen Auskünfte. <sup>11</sup>Dabei ist dem Datenschutz Rechnung zu tragen.

<sup>12</sup>Im Hinblick auf Artikel 18 wird auf die Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Evangelischreformierten Kirche über das Meldewesen Bezug genommen.

Herrn  
Ministerpräsidenten des  
Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Dr. Berndt Seite

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

die Ev.-ref. Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), zu der die Ev.-ref. Kirche in Mecklenburg gehört, ist dankbar und erfreut, dass zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Kirche Einvernehmen über Anwendung von Regelungen, die den Vereinbarungen des Güstrower Vertrages vom 20. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 560) entsprechen, hergestellt ist. Die Kirche erklärt sich mit dem Inhalt des Schreibens des Herrn Ministerpräsidenten, Dr. Berndt Seite, vom 30. Juli 1998 einverstanden.